

Gestützt auf die Beschlüsse des Kantonsrates zum Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich vom 14. Dezember 2020 und vom 25. Januar 2021, die Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 (SR 951.262) sowie die Subventionsverfügung vom 10. Mai 2023 gewährt der Kanton dem Unternehmen nach Massgabe dieses Vertrages (nachstehend "**Vertrag**") ein

verzinsliches und rückzahlbares Darlehen von

Schweizer Franken 31'310.00

Zu den nachstehenden Konditionen

1. Verzinsung

Das Darlehen ist vom Auszahlungstag an zu 0,5 Prozent p.a. zu verzinsen (Zinsusanz 30/360). Der Zins wird jährlich per 31. Dezember fällig. Der Kanton stellt Rechnung für die Zinszahlung.

2. Rückzahlung: jährliche Raten

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt unter Anrechnung allenfalls bereits geleisteter Amortisationen jährlich ohne weitere Kündigung in gleichen Raten von Schweizer Franken 31'310 / 10 Jahr(e) am gleichen Kalendertag wie das Datum 29. März 2021. Der Kanton stellt Rechnung für die Rückzahlungsraten. Die Verzinsung des Darlehens hört mit dem Verfalltag auf.

3. Zahlungstag

Fällt einer der vereinbarten Zahlungstage nicht auf einen Bankarbeitstag am vereinbarten Zahlungsort, hat die Zahlung an dem Zahlungstag zu erfolgen, der dem betreffenden Bankarbeitstag vorangeht.



4. Verzug

Erfolgt eine Zahlung nicht am vereinbarten Zahlungstag, so befindet sich das Unternehmen, ohne dass eine Mahnung notwendig ist, umgehend in Verzug.

5. Verzugsfolgen

Befindet sich das Unternehmen in Verzug, so hat es dem Kanton Verzugszinsen von 5 Prozent p.a. zu zahlen.

6. Vorzeitige Rückzahlung

Die freiwillige vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist nach schriftlicher Avisierung der Finanzverwaltung des Kantons Zürich, Abt. WH, Walcheplatz 1, 8090 Zürich oder E-Mail haertefallprogramm@fdv.zh.ch jederzeit möglich. Der Kanton stellt daraufhin Rechnung für die vorzeitige Rückzahlung. Die nachfolgenden jährlichen Rückzahlungsraten gemäss Ziffer 2 verändern sich dadurch nicht.

7. Sicherheit

Eine besondere Sicherheit wird für dieses Darlehen nicht bestellt.

8. Schuldanerkennung

Das Unternehmen erklärt mit diesem Vertrag, dem Kanton das Darlehen in eingangs erwähnter Höhe (zuzüglich etwaiger Verzugszinsen nach Massgabe dieses Vertrages) zu schulden.

9. Verpflichtungen des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich, der Finanzdirektion oder anderen kantonalen Stellen sowie den vom Kanton beauftragten Dritten jederzeit Einblick in Rechnungsführung und Betrieb zu gewähren. Dies umfasst insbesondere die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und den Jahresbericht sowie den Revisionsbericht samt den etwaigen Erläuterungen der Revisionsstelle. Das Unternehmen verpflichtet sich, dem Kanton Änderungen der Adresse und der Kontaktdaten, Änderungen der Rechtsform, Betreibungen und die Eröffnung eines Konkurs- oder Liquidationsverfahrens unverzüglich zu melden.

10. Abtretung und Übertragung

Der Kanton ist berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder auch nur teilweise an einen Dritten abzutreten oder zu übertragen.

11. Geheimhaltung, Information

Die Parteien bewahren Stillschweigen gegenüber Dritten über den Inhalt dieses Vertrages. Soll eine Information an Dritte oder an Medien erfolgen, so verpflichten sich die Parteien, diese erst nach gegenseitiger Absprache und Zustimmung zum Inhalt dieser Information vorzunehmen. Davon ausgenommen ist die Informationspflicht der Parteien gegenüber den zuständigen Instanzen und Behörden sowie allen beteiligten Geldgebern aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts.

12. Anwendbares Recht und Anfechtung

Dieser Darlehensvertrag untersteht schweizerischem öffentlichem Recht und ist integrierender Bestandteil der Subventionsverfügung vom 10. Mai 2023. Eine Anfechtung gegen diesen Darlehensvertrag kann nur mittels Rekurses gegen die Subventionsverfügung erfolgen. Der Zivilweg ist ausgeschlossen.